

Satzung

„Förderverein Tennissport THC Münster e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Tennissport THC Münster", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch die Förderung der Arbeit der Tennisabteilung im THC Münster e.V., insbesondere durch personelle und finanzielle Unterstützung, z.B. durch Geldsammlungen, deren Ertrag für die Tennisabteilung des THC Münster verwendet wird, durch Unterstützung der Mannschaften, Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Mannschaftsbereich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und keine wirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Zweck und den Zielen des Vereins bekennt.
2. Der Antrag, Mitglied des Vereins zu werden, ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch an den Vorstand

erheben. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung hierüber herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten als Mitgliedsbeitrag einen Geldbeitrag. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ebenso wie Einführung und ggfs. die Höhe einer Aufnahmegebühr.
2. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge und Aufnahmegebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie einer ggfs. zu entrichtenden Aufnahmegebühr befreit.
4. Der Vorstand erstellt jährlich eine Ergebnis- und Finanzplanung über die beabsichtigte Verwendung der Mitgliedsbeiträge sowie der ggfs. zu entrichtenden Aufnahmegebühren einschließlich beabsichtigter Investitionen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die jährliche Planung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 1.000 €. Für darüber hinausgehende außerplanmäßige Ausgaben ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, einen Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen ist damit nicht verbunden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einen anderen Kündigungszeitpunkt zulassen bzw. die Kündigungsfrist verkürzen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn
 - es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder
 - den Interessen des Vereins grob oder wiederholt zuwiderhandelt oder
 - drei Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt sind.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag, der durch jedes andere Mitglied gestellt werden kann. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch an den Vorstand zu erheben. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung hierüber herbeizuführen.
5. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
2. Über alle von den Organen des Vereins abgehaltenen Sitzungen und gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von den Vorstandsmitgliedern bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu zwei weitere Mitglieder erweitert werden.
2. „Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich i. S. v. § 26 BGB vertreten.“
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung bei gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei der erstmaligen Bestellung des Gesamtvorstands werden der erste Vorsitzende, der Kassierer sowie ggf. ein weiteres Mitglied für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der zweite Vorsitzende, der Schriftführer sowie ggf. ein weiteres Mitglied des Vorstands werden bei ihrer erstmaligen Bestellung nur für ein Geschäftsjahr gewählt. Jede weitere Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Bestellung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands durch Beschluss zu widerrufen. Ein Widerruf ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, zulässig.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister;
 - b. Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen beim Vereinsregister;
 - c. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie Leitung der Versammlungen;

- d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen ist damit nicht verbunden;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts;
 - f. Erstellung der jährlichen Ergebnis- und Finanzplanung;
 - g. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand geregelt werden können. Sie entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen über:
 - a. Wahl des Vorstands im Sinne dieser Satzung und des Kassenprüfers;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - c. Entlastung des Vorstandes; wird die Entlastung verweigert, ist der Betroffene von seinem Amt abgewählt;
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls Aufnahmegebühr;
 - e. Satzungsänderungen;
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
 - g. Entscheidung über satzungsmäßig zulässige Widersprüche von Mitgliedern;
 - h. Entscheidung über die jährliche Ergebnis- und Finanzplanung des Vorstandes;
 - i. Entscheidung über die Erweiterung des Vorstands um bis zu 2 weitere Mitglieder;
 - j. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres abgehalten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn diese von mindestens **10** Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

4. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder per e-mail einzuladen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Während der Versammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
8. Beschlüsse, durch die der Zweck des Vereins geändert werden soll, können nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder gefasst werden. Die nicht bei der Abstimmung erschienenen Vereinsmitglieder müssen dem Beschluss schriftlich oder per e-mail zustimmen.
9. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn Mitglieder zur Wahl stehen oder mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung wünschen. Im Übrigen erfolgen die Beschlussfassungen und Wahlen offen.
10. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
11. Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse nicht gefasst werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Anschluss an die Wahl des Vorstands einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
2. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Eine Kassenprüfung ist die Voraussetzung für die Entlastung des Vorstands. Die Kassenunterlagen müssen ihm 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Schlussprüfung zur Verfügung stehen. Der Prüfer ist berechtigt, vom Vorstand jede ihm notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen und jedwede Unterlagen einzusehen.
3. Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen, der vom Kassenprüfer unterschrieben werden muss.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens von einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Antrages einzuberufen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von Dreiviertel sämtlicher Mitglieder. Ist in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung diese Stimmenzahl nicht vertreten, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit Dreiviertel-Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlussfähig ist.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem THC Münster e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

Münster, den 01.07.2019

Dr. A. Brkovic

Prof. M. Gaubitz

Dr. S. Scherer

B. Voß

Dr. D. Brkovic

N. Buchwald

W. Hagemann

A. Hasebrook

S. Schubert

Prof. K. Steinbrink